

Beschlussempfehlung

Hannover, den 03.05.2024

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2742

Berichterstattung: Abg. Rüdiger Kauruff (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/2742 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 714/02/19 hinsichtlich des Petitums zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit dem Abschluss der Beratung für erledigt zu erklären, da die diesbezüglichen Anregungen übernommen wurden, sowie im Übrigen den Einsender der Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten und
3. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 715/02/19 der Landesregierung als Material zu überweisen und den Einsender der Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Doris Schröder-Köpf
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2742

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 403) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Sicherstellung erfolgt durch den bodengebundenen Rettungsdienst und durch die Luftrettung.“
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Der bodengebundene Rettungsdienst umfasst auch die Wasser- und Bergrettung und die Telenotfallmedizin.“
2. Dem § 6 wird der folgende Absatz 4 a angefügt:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes¹⁾**

Artikel 1

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom **12. Dezember 2023** (Nds. GVBl. S. **288**), wird wie folgt geändert:

1. **wird gestrichen**
2. _____ § 6 wird **wie folgt** geändert:
 - a) **Absatz 4 wird wie folgt** geändert:
 - aa) **In Satz 1 wird das Wort „Fernmelde-
mitteln“ durch das Wort „Telekommunikations-
mitteln“ ersetzt.**
 - bb) **In Satz 2 werden nach dem Wort „Not-
rufe“ die Worte „nach Maßgabe des
Absatzes 5“ eingefügt und das Wort
„Fernmeldeverbindungen“ wird durch
das Wort „Telekommunikationsver-
bindungen“ ersetzt.**
 - cc) **In Satz 3 wird das Wort „Fernmelde-
verbindungen“ durch das Wort „Tele-
kommunikationsverbindungen“ er-
setzt.**

¹⁾ Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) und der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164), **geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2742

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(4 a) ¹Die Rettungsleitstelle stellt bis zum 28.06.2027 sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von der Rettungsleitstelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs, beantwortet werden. ²Hierzu bietet die Rettungsleitstelle zusätzlich zur Sprachkommunikation auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) an. ³Bietet sie darüber hinaus Video-Bewegtbilder als Kommunikationsmittel an, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nr. 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.“

„(5) ¹Die Rettungsleitstelle stellt bis zum 28. **Juni** 2027 sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von der Rettungsleitstelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs_ beantwortet werden. ²Hierzu **stellt** die Rettungsleitstelle zusätzlich zur Sprachkommunikation auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; **L 212 vom 13.8.2019, S. 73**) bereit. ³**Stellt** sie darüber hinaus Video-Bewegtbilder als Kommunikationsmittel **bereit**, **so** muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nr. 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; **L 334 vom 27.12.2019, S. 164**), **geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80)**, für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

3. Es wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7a
Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in
Wasser- und Bergrettung

Werden zur Bewältigung von Einsätzen der Wasser- und Bergrettung ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer eingesetzt, so gelten für diese § 17 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 6 und § 18 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 17 Abs. 5 und 6 der Träger des Rettungsdienstes an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde tritt.“

3. **Nach § 7** wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7a
Freiwillige Helferinnen und Helfer in
Wasser- und Bergrettung

Werden zur Bewältigung von Einsätzen der Wasser- und Bergrettung **freiwillige** Helferinnen und Helfer eingesetzt, so gelten für diese § 17 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 6 und § 18 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 17 Abs. 5 und 6 **NKatSG** der Träger des Rettungsdienstes an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde tritt.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2742

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. § 10 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2023“ wird durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Telenotfallmedizin

(1) ¹Zur Unterstützung des bodengebundenen Rettungsdienstes bei der effizienten und schnellen Patientenversorgung mit telenotärztlichen Leistungen auf Anforderung des Personals an der Einsatzstelle oder einer Rettungsleitstelle führt das Land ein einheitliches telenotfallmedizinisches System für Niedersachsen bis möglichst zum 31.12.2025 ein. ²Das landeseinheitliche telemedizinische System besteht aus redundant zusammenarbeitenden Telenotarztstandorten an geeigneten Rettungsleitstellen und einer landeseinheitlichen und alle Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes vernetzenden Technik zur Kommunikation und telemetrischen Datenübertragung zwischen der Telenotärztin oder dem Telenotarzt und den Rettungsmitteln.

(2) ¹Das Land stellt das erforderliche telenotfallmedizinische Server- und Softwaresystem für die Kommunikation, die telemetrische Datenübertragung sowie die redundante Vernetzung der Telenotarztstandorte im Sinne des Absatz 1 dieser Vorschrift zur Verfügung. ²Das Land kann die Durchführung dieser Aufgabe ganz oder teilweise einem oder mehreren Dritten übertragen. ³Die zwischen dem Land und den Kostenträgern im Rettungsdienst vereinbarten unstrittigen Kosten für das System nach Satz 1 und 2 können vom Land auf die in der Verordnung nach Absatz 3 Satz 1 festgelegten Träger des Rettungsdienstes umgelegt werden. ⁴Die umgelegten Kosten sind notwendige Gesamtkosten der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3. ⁵Die Vereinbarung soll innerhalb von 3 Monaten nach Übersendung der Kostenaufstellung an die Kostenträger im Rettungsdienst für das abgelaufene Kalenderjahr geschlossen werden.

(3) Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium bestimmt nach Anhörung der Kostenträger im Rettungsdienst und der kommunalen Spitzenverbände durch Verordnung die Rettungsleitstellen, in denen Telenotarztstandorte durch die örtlich zuständigen Träger des Rettungsdienstes betrieben werden.

4. **wird gestrichen**

5. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Telenotfallmedizin

(1) ¹Zur Unterstützung des bodengebundenen Rettungsdienstes bei der **Erfüllung des Sicherstellungsauftrages gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 wird Telenotfallmedizin eingesetzt.** ²**Zu diesem Zweck wird vom Land und den kommunalen Trägern nach Maßgabe der folgenden Absätze ein landeseinheitliches telenotfallmedizinisches Versorgungssystem eingerichtet und betrieben, das die Telekommunikation zwischen dem am Einsatzort oder auf dem Rettungsmittel eingesetzten Rettungsdienstpersonal und der Telenotärztin oder dem Telenotarzt am Telenotarztstandort ermöglicht.**

(2) ¹Das Land stellt **die für die Einrichtung und den Betrieb des landeseinheitlichen telenotfallmedizinischen Versorgungssystems erforderliche personelle und sachliche Ausstattung einschließlich der für die landesweite Vernetzung der Telenotarztstandorte notwendigen Telekommunikationsanlagen sicher, soweit die Ausstattung nicht nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 von den kommunalen Trägern sicherzustellen ist.** ²Das Land vereinbart **seine für die Ausstattung nach Satz 1 notwendigen Kosten mit den Kostenträgern; § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.** ³**Die vereinbarten Kosten werden nach einem vom Land mit den Kostenträgern vereinbarten Schlüssel auf die kommunalen Träger umgelegt, die einen Telenotarztstandort betreiben.** ⁴**Sie sind bei diesen Trägern Teil der notwendigen Gesamtkosten nach § 15 Abs. 1** ____.

(3) ¹**Die Telenotarztstandorte werden durch die nach Satz 3 bestimmten kommunalen Träger in organisatorischer Anbindung an deren Rettungsleitstelle errichtet und betrieben.** ²**Sie erbringen ihre Leistungen auf Anforderung des am Einsatzort oder im Rettungsmittel eingesetzten Rettungsdienstpersonals landesweit.** ³Das für

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2742

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(4) ¹Der jeweilige Träger stellt die personelle und technische Ausstattung sowie den Betrieb der Telenotarztstandorte sicher. ²Die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Kosten sind Bestandteil der Kosten des Rettungsdienstes nach § 15 Abs. 1. ³Die Telenotarztstandorte erbringen ihre Leistungen für das gesamte Gebiet des Landes.

(5) ¹Telenotärztinnen und Telenotärzte sollen im Rettungsdienst qualifizierte und erfahrene Notärztinnen und Notärzte sein, die nach den Richtlinien des Landesausschuss „Rettungsdienst“ besonders fortgebildet sind. ²Sie sind Personal des Rettungsdienstes im Sinne des § 10.

(6) Die kommunalen Träger stellen die Anbindung an das landeseinheitliche telemedizinische System spätestens ab dem 31.12.2029 sicher.

(7) Die Träger übermitteln die zum Aufbau und Betrieb der Telenotfallmedizin erforderlichen Informationen auf Anforderung an das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium.

(8) Der Landesausschuss Rettungsdienst kann durch Richtlinien landeseinheitliche Vorgaben zur Telenotfallmedizin, insbesondere zur Alarmierung und Indikation der Telenotärztin oder des Telenotarztes sowie zu den medizinischen und technischen Rahmenbedingungen festlegen.“

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

den Rettungsdienst zuständige Ministerium bestimmt **die für die Einrichtung und den Betrieb des Telenotarztstandortes geeigneten Träger mit deren Einvernehmen.** ⁴Die Kostenträger und die kommunalen Spitzenverbände sind vor der Bestimmung anzuhören.

(4) ¹Der **nach Absatz 3 Satz 3 bestimmte kommunale** Träger stellt die **für die Einrichtung und den Betrieb des Telenotarztstandortes erforderliche** personelle und **sachliche** Ausstattung sicher. ²Die **eingesetzten** Telenotärztinnen und Telenotärzte sollen **für Telenotfallmedizin** qualifizierte _____ Notärztinnen und Notärzte sein _____. ³Die **durch die Einrichtung und den Betrieb des Telenotarztstandortes verursachten** wirtschaftlich **notwendigen** Kosten sind **Teil** der **notwendigen Gesamtkosten** nach § 15 Abs. 1.

(5) **Jeder** kommunale Träger **ist verpflichtet, für seinen Rettungsdienstbereich die personelle und sachliche Ausstattung für** die Anbindung an das _____ telenotfallmedizinische **Versorgungssystem innerhalb von zwei Jahren nach schriftlicher Aufforderung des für den Rettungsdienst zuständigen Ministeriums** sicherzustellen.

(6) ¹Die **kommunalen** Träger übermitteln **dem** für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium auf Anforderung die für den Betrieb **des** telenotfallmedizinischen Versorgungssystems notwendigen Informationen. ²**§ 11 bleibt unberührt.**

(7) Der Landesausschuss Rettungsdienst **entwickelt** Richtlinien **für den Einsatz der** Telenotfallmedizin, insbesondere **für die Indikation der Inanspruchnahme telenotärztlicher Leistungen und zur Qualifikation der Telenotärztinnen und Telenotärzte.**“

6. § 11 **wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den einsatzbedingten Fernmeldeverkehr“ durch die Worte „die einsatzbedingte Telekommunikation“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2742

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die medizinische Betreuung der behandelten oder beförderten Person,“.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„§ 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung.“

„(2) ¹Die Rettungsleitstelle hat den gemäß Absatz 1 Satz 1 aufgezeichneten einsatzbedingten Fernmeldeverkehr für die Dauer von sechs Monaten, im Falle der Durchführung anhängiger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren jedoch bis zum Abschluss des Verfahrens, zu speichern und die gefertigten Protokolle für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. ²Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Berichte und Protokolle bewahren die zuständigen Träger des Rettungsdienstes oder deren Beauftragte für die Dauer von zehn Jahren auf. ³Die Träger des Rettungsdienstes, die Kostenträger, die Beauftragten, die zentrale Koordinierungsstelle und die durchführende Stelle nach § 10 a Abs. 2 Satz 2 sowie der Landesausschuss Rettungsdienst dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben, insbesondere

1. für die ärztliche Betreuung der beförderten Person,
2. für die Abrechnung der vom Rettungsdienst erbrachten Leistungen,
3. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren,
4. für Zwecke des Qualitätsmanagements,
5. zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals,
6. zur Ermittlung des Bedarfs an Rettungsmitteln

erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. ⁴Für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 3 Nrn. 4 bis 6 sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist.“

6/1. In § 15 a Abs. 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2742

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Schiedsstelle schlichtet ebenfalls bei Streitigkeiten zwischen dem Land und den Kostenträgern des Rettungsdienstes über Kosten für die Telenotfallmedizin nach § 10 a Abs. 2 bis 4 vor deren Umlage an die Träger des Rettungsdienstes sowie bei behaupteter Unwirtschaftlichkeit eines durch Verordnung nach § 10 a Abs. 3 bestimmten Standorts insgesamt.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein „und“ ersetzt.

c) Es wird die folgende neue Nummer 5 angefügt.

„5. den Aufbau und die Durchführung der Telenotfallmedizin nach § 10 a, insbesondere die Anzahl, Eignung und Einrichtung

6/2. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Land, Trägern des Rettungsdienstes, Beauftragten und Kostenträgern über Kosten und Entgelte sowie über den Abschluss und die Durchführung von Vereinbarungen nach den §§ 10 a, 15, 15 a und 17 richtet das Land eine Schiedsstelle ein.“

(jetzt in Absatz 1 enthalten)

7/1. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Worte „den Rettungsdienst“ ersetzt und die Angabe „Sätze 1, 2 und 4“ wird gestrichen.**

b) **In Absatz 4 wird das Wort „Inneres“ durch die Worte „den Rettungsdienst“ ersetzt.**

7/2. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

8. **wird gestrichen**

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2742*

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

der Telenotarztstandorte und die finanziellen, medizinischen und technischen Rahmenbedingungen sowie für den Betrieb.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert